



Bozen, am 18.01.2022

## DEKRET NR. 3 vom 18.01.2022

### Ermächtigung zur Ernennung eines Verantwortlichen zur Verwaltung des Ökonomatsdienstes

- nach Einsichtnahme in die Art. 7 und 8 des LG Nr. 20 vom 18.10.1995, welches die Mitbestimmungsgremien auf Schulebene regelt;
- nach Einsichtnahme in das L.G. Nr. 12 vom 29.06.2000 betreffend „Autonomie der Schule“, mit welchem die Aufgaben des Vollzugausschusses auf die Schulführungskraft übertragen worden sind;
- nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 31.05.1995, Nr. 25, gemäß Artikel 12
- nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13.10.2017 Nr. 38, gemäß Artikel 16
- festgestellt, die Schulen einen Kassendienst für die Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf einrichten können und dafür eine/n Verantwortliche/n zur Verwaltung der Ausgaben ernannt werden muss;

**verfügt**

### die Schulführungskraft

1. Die Sekretärin der Schule, Frau Marlies von Dellemann, wird zur Verwaltung der Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf gemäß Artikel 12 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 31.05.1995, Nr. 25, in geltender Fassung, ermächtigt.
2. Die eingehobenen Beträge werden buchhalterisch erfasst.
3. Diese Ermächtigung bleibt aufrecht bis auf Widerruf.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Hannes Unterkofler  
(digital unterzeichnet)